# Bundesblatt

116. Jahrgang

Bern, den 20. Februar 1964

Band I

Erscheint wöchenlisch. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

Binrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stümpfii & Cie. in Bern

8926

## **Botschaft**

des

# Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Schaffhausen

(Vom 7. Februar 1964)

Herr Prasident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 8.Dezember 1963 haben die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen mit 8347 Ja gegen 2949 Nein einem Verfassungsgesetz über die Änderung von Artikel 35 neu der Kantonsverfassung zugestimmt. Mit Schreiben vom 9.Dezember 1963 ersucht der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen um die Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherige und die neue Fassung von Artikel 35 lauten:

#### Bisheriger Text

Auf je 700 Einwohner wird ein Mitglied in den Grossen Rat gewahlt.

Ein Bruchteil von mehr als 350 Einwohnern wird für 700 berechnet.

Als Grundlage der Berechnung dient jeweils die letzte eidgenössische Volkszählung.

#### Neuer Text

Der Grosse Rat besteht aus 80 Mitgliedern.

Die Zahl der Vertreter der einzelnen Wahlkreise wird im Verhältnis der durch die letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen durch Dekret des Grosson Rates festgestellt.

Jedem Wahlkreis wird mindestens ein Vertreter zugeteilt. Die vorstehende Verfassungsänderung führt die feste Mandatzahl für die Wahl des Grossen Rates em.

Bisher wurde in jedem Wahlkreis auf je 700 Einwohner ein Kantonsrat gewählt, wobei ein Rest von mehr als 350 Einwohnern Anrecht auf einen weitern Sitz gab. Auf Grund der eidgenössischen Volkszählung von 1960 wurde nach diesem System bei den nächsten Wahlen die Zahl der Kantonsrate auf 94 ansteigen. Zur Vermeidung der Nachteile dieser und allfälliger weiterer Erhöhungen wurde nun die Zahl der Kantonsrate abschliessend auf 80 festgesetzt und so das System der Repräsentationsziffer durch das der festen Sitzzahl ersetzt. Die 80 Mandate werden auf die einzelnen Wahlkreise nach dem Verhältnis der Wohnbevölkerung durch Dekret des Grossen Rates verteilt, wobei jedem Wahlkreis mindestens ein Vertreter zugebilligt wird.

Diese Änderung der Schaffhauser Kantonsverfassung betrifft nur das kantonale öffentliche Recht und widerspricht dem Bundesrecht nicht. Ähnlichen kantonalen Verfassungsbestimmungen, die der Einfuhrung der festen Mandatzahl galten, haben die eidgenössischen Räte zu verschiedenen Malen die Genehmigung erteilt, so zuletzt solchen der Kantone Luzern, Solothurn, Freiburg und Schwyz. Wir beantragen Ihnen daher, der Verfassungsänderung durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfs die Gewahrleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 7. Februar 1964.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

### Bundesbeschluss

über

## die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Schaffhausen

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 7. Februar 1964, in Erwägung, dass die geänderte Verfassungsbestimmung nichts der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

#### Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1963 angenommenen Änderung von Artikel 35 neu der Verfassung des Kantons Schaffhausen wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

#### Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
7460

# Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Schaffhausen (Vom 7. Februar 1964)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1964

Année Anno

Band 1

Volume

Volume

Heft 07

Cahier

Numero

Geschäftsnummer 8926

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 20.02.1964

Date

Data

Seite 325-327

Page

Pagina

Ref. No 10 042 417

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.